

News Letter

*wichtige Informationen
für Bäckereien*



8. Ausgabe 2020

vom 25.03.2020



VERBAND DES RHEINISCHEN
BÄCKERHANDWERKS

Tipps ♦ Tops ♦ Trends

Unsere Themen

- TOP 1: Eine Prognose für den Mai 2021
- TOP 2: Ihr Online-Shop
- TOP 3: Wie verhalte ich mich in der Coronakrise gegenüber der Lebensmittelüberwachung bei Regelkontrollen im Verkauf und Produktion?
- TOP 4: Ergänzende Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes in Folge der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie
- TOP 5: Zuschussförderung für kleine Unternehmen und Soloselbstständige
- TOP 6: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- TOP 7: Neuregelung zur Notbetreuung an Kitas und Schulen in NRW
- TOP 8: Rheinland-Pfalz: Überinterpretation der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung

TOP 1: Eine Prognose für den Mai 2021

Wir wagen eine kleine Prognose – einen Blick in die Zukunft. Es ist Mai 2021 und Sie befinden sich auf dem Unternehmertag des rheinischen Bäckerhandwerks. Die Sonne scheint, die Teilnehmer sind in bester Stimmung und alle freuen sich darüber, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Viele Bäcker sind gekommen und endlich trifft man alte Gesichter wieder. Zu erzählen hat man gerade nach dem aufreibenden letzten Jahr genug. Auf der Tagesordnung stehen die Themen „Digitalisierung“ und „Mitarbeitergewinnung“. Top-Referenten sind am Start, unter ihnen Karl-Heinz Land, eine Koryphäe, wenn es um das Thema Digitalisierung geht. Der Tag verspricht intensiv, aber interessant zu werden.

Spätestens jetzt denken Sie doch: Ups, da stimmt doch was nicht, ist das nicht das geplante Programm vom Unternehmertag 2020? Haben die sich im Jahr vertan?

Die Antwort liegt auf der Hand: Wir verschieben unseren Unternehmertag mit seinem kompletten Programm auf das Jahr 2021. Wo er stattfinden wird, und ob es wieder im Rahmenprogramm eine Landesgartenschau geben wird, ist noch ungewiss. Eins steht für uns jedoch fest – wir möchten nicht dieselben Fehler machen wie das olympische Komitee, indem wir unsere Entscheidungsfindung von einem Tag auf den nächsten, von einer Woche auf die nächste Woche verschieben. Und deshalb sagen wir unseren Unternehmertag des rheinischen Bäckerhandwerks 2020 für dieses Jahr ab. Wir möchten uns bei der Bäcker-Innung Niederrhein Kleve-Wesel und dem Obermeister Herr Johannes Gerhards bedanken, die schon so viel Arbeit in die Vorbereitung gesteckt haben.

Die Delegiertentagung, die im Rahmen des Unternehmertages abgehalten werden sollte, planen wir im Herbst durchzuführen, um so unsere Satzung einzuhalten. Hierzu informieren wir Sie, sobald die Planung steht, an dieser Stelle.

Also lassen Sie unsere Prognose gemeinsam Wahrheit werden und seien Sie beim Unternehmertag des rheinischen Bäckerhandwerks im Mai 2021 dabei, wenn wir unseren Plan in die Tat umsetzen.

TOP 2: Ihr Online-Shop

In der aktuellen Lage rund um die Corona-Krise steigen die Online-Absätze in allen Bereichen. Konsumenten greifen vermehrt auf das Online-Angebot zurück, um das Infektionsrisiko zu mindern.

Vielleicht haben Sie für Ihren Betrieb auch schon daran gedacht, einen Online-Shop einzurichten, es aber verschoben, weil es, auch gerade zurzeit, eine zu große Herausforderung darstellt.

Deshalb möchten wir Ihnen heute ein Angebot der Firma Bakeronline vorstellen. Bakeronline beschäftigt sich mit Lösungen rund um den Bäcker-Onlineshop. Der Verband begleitet die Entwicklung dieses Unternehmens mittlerweile seit einem halben Jahr – vielleicht kennen Sie es ja bereits



von unserem letzten Marketing-Tag!

Um den Betrieben der Bäckerbranche in der Krisensituation digital zur Seite zu stehen, hat Bakeronline kurzerhand „Bakeronline light“ veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen personalisierten **Onlineshop mit 20 Produkten für alle Verkaufsstellen einer Bäckerei. Das Ganze ist kostenlos und ohne Vertragsbindung nutzbar bis (vorläufig) 31.05.2020.**

Weil wir mit Herrn Lutz Hüsken von Bakeronline bisher vertrauensvoll zusammengearbeitet haben, können wir Ihnen diesen Anbieter mit gutem Gewissen empfehlen.

Alle Informationen hierzu können Sie dem PDF-Dokument entnehmen, das wir Ihnen unter www.biv-rheinland.de bereitgestellt haben (**Dok. Nr. 19**).

Bei Fragen zu „Bakeronline light“ wenden Sie sich gerne an

<p>Herrn Lutz Hüsken Tel.: mobil: 0151-44 02 90 14 E-Mail: lutz@bakeronline.com</p>
--

TOP 3: Wie verhalte ich mich in der Coronakrise gegenüber der Lebensmittelüberwachung bei Regelkontrollen im Verkauf und Produktion?

In den vergangenen Tagen erreichten uns Anfragen, ob in der Krisenzeit Regelkontrollen der Lebensmittelüberwachung verweigert werden können.

Dies ist weder im Verkauf noch in der Produktion möglich und bedeutet, dass die Möglichkeit, dass das Lebensmittelunternehmen Regelkontrollen untersagt, nicht besteht.

Hier kann die Lebensmittelüberwachung klar ihre Berechtigung zur Regelkontrolle ausüben. Mit dieser Aufstellung der Befugnisse und Rechte kann die Lebensmittelüberwachung auch in der Krisenzeit Kontrollen durchführen.

Nachfolgend sind die Eingriffsbefugnisse für die Bereiche aufgelistet, in denen die Lebensmittelüberwachung ihre Rechte wahrnehmen kann:

1. Betretungsrechte: für Verkauf und Produktion
2. Einsichtsrechte: für alle kontrollrelevanten Dokumentationen
3. Auskunftsrechte: für alle kontrollrelevanten Bereiche
4. Probeentnahmerechte: berechtigen zur Entnahme von Proben in Verkaufs- und Produktionszeiten

Die allgemeinen Anforderungen für eine Regelkontrolle müssen folgenden Kriterien entsprechen:

Die Erforderlichkeit muss erkennbar sein:

- Alle Maßnahmen müssen dem Überwachungszweck dienen.
- Die Verhältnismäßigkeit muss in jedem Fall berücksichtigt werden.
- Die Zweck-Mittel-Relation muss zur Verhältnismäßigkeit erkennbar sein.

Die Rechtsgrundlage für Regelkontrollen liefert das Lebensmittel und Futtermittelgesetz (LFGB):

Aufgeführt sind die zutreffenden Rechtsbereiche der Lebensmittelüberwachung für eine Regelkontrolle.

§ 42 Abs. 2 Nr. 3 LFGB: Recht auf Einsicht, Abschriften, Ausdrucke etc.

Es besteht seitens der Lebensmittelüberwachung keine Berechtigung zur Sicherstellung von Originalbelegen. Dies bedeutet, dass das Aushändigen von Originalbelegen keine Verpflichtung ist. Auch Aufnahmen von Personen und privat genutzter Räume sind unzulässig.

Die Rechtsgrundlage liefert § 42 Abs. 2 Nr. 4 LFGB: Recht auf Bildaufnahmen und -aufzeichnungen und hinsichtlich personenbezogener Daten § 42 Abs. 2 S. 2 LFGB.

Probeentnahme:

Die Probeentnahme muss den Lebensmittelkontrolleuren in den Verkaufs- und Produktionszeiten gestattet werden.

Die Weigerung einer Probeentnahme kann zur Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 2 Nr. 19 LFGB und zu einer Geldbuße bis zu €20.000,00 (§ 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB) führen.

Empfehlungen für Kontrolleure und Personal:

Verkauf:

Einhaltung der Hygienerichtlinien, die bei betrieblichen Hygieneschulungen nach § 852/2004 der Lebensmittelhygieneverordnung und Folgebefehlen nach § 42/43 IfsG vorgegeben sind.

Zusätzlich sollten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts beachtet werden, wie z.B.

- Niesen in die Armbeuge
- Einhalten der Mindestabstände
- Einmal öfter die Hände waschen und desinfizieren.

Es ist sicherlich davon auszugehen, dass das Kontrollpersonal dies auch beherzigt.

Leider können Kontrollen nur zu Geschäftszeiten stattfinden, daher ist es umso wichtiger, dass **alle** in dieser besonderen Situation die verschärften Hygieneregeln beachten.

Produktion/Verwaltung:

Hier wäre es zu begrüßen, wenn Kontrollen in produktionsarmen oder produktionsfreien Zeiten stattfinden, allein um das Produktionspersonal zu schützen. Zumindest sollten größtmögliche Sicherheitsabstände zu noch produzierendem Personal eingehalten werden.

Gleiches gilt für das Verwaltungspersonal. Hier wäre es auch wünschenswert, dass kein Direktkontakt mit dem Kontrollpersonal der Lebensmittelüberwachung stattfindet. Dokumentationsunterlagen, die für eine Kontrolle relevant sind, könnten auch außerhalb der Verwaltungsräume eingesehen werden.

Fazit:

Beide Organe sind wichtig, sowohl der Lebensmittelunternehmer als auch die dazugehörige Überwachungsbehörde.

Beide können aber in dieser besonderen Situation, mit etwas Toleranz für den anderen, sehr kooperativ zusammenarbeiten.

TOP 4: Ergänzende Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes in Folge der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie

Ergänzung 1

Frage: Ist eine Rechtsgrundlage für die Einführung der Kurzarbeit nötig?

Antwort: Ja, ohne eine Rechtsgrundlage wird der Antrag abgelehnt werden. Im Bäckerhandwerk gibt es keinen Tarifvertrag, der die Einführung von Kurzarbeit regelt. In den wenigsten Betrieben gibt es eine entsprechende Betriebsvereinbarung. Ebenso selten findet man bestehende einzelvertragliche Regelungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer. Um eine wirksame Rechtsgrundlage vorweisen zu können, sind also neue, einzelvertragliche Vereinbarungen mit allen betroffenen Mitarbeitern zu schließen. Ein entsprechendes Muster haben wir unter www.biv-rheinland.de für Sie bereitgestellt. (**Dok. Nr. 13**)

Ergänzung 2:

Frage: Wie ist mit Guthaben auf Arbeitszeitkonten bei Einführung der Kurzarbeit umzugehen?

Antwort: Von dem grundsätzlichen Erfordernis, Arbeitszeitguthaben zur Vermeidung von Kurzarbeit einzusetzen, gelten mit Blick auf Interessen der Arbeitnehmer und des Betriebs wichtige Ausnahmen. Danach werden bestimmte Arbeitszeitregelungen und -guthaben privilegiert. In einem Betrieb, in dem eine Vereinbarung über Arbeitszeitschwankungen gilt, nach der mindestens 10 % der Jahresarbeitszeit für einen unterschiedlichen Arbeitsanfall einzusetzen sind, wird eine darüber hinausgehende Nutzung von Zeitguthaben zur

Vermeidung von Kurzarbeit generell nicht gefordert. Damit werden präventive Bemühungen der Betriebsparteien zum Ausgleich von Produktions- oder Auftragsschwankungen honoriert. Die Auflösung eines Arbeitszeitguthabens zum Ausgleich der Kurzarbeit kann von einem Arbeitnehmer auch nicht verlangt werden, soweit das Guthaben beispielsweise

- ausschließlich als sog. Wertguthaben für Zwecke der Freistellung von der Arbeit, insbesondere für Pflegezeiten, Elternzeiten, Zeiten einer beruflichen Qualifizierung oder für eine Freistellung vor Beginn der Rente wegen Alters, angespart ist,
- den Umfang von 10 % der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit des Arbeitnehmers übersteigt oder
- länger als ein Jahr unverändert bestanden hat.

Rechenbeispiele:**Rechenbeispiel allgemein:**

Kontostand des Arbeitszeitkontos vor der Kurzarbeit	220,5 Stunden
10 % der Jahresarbeitszeit sind nach § 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 einzubringen	195,0 Stunden
Geschütztes Guthaben	25,5 Stunden
Kleinster Monatswert der letzten 12 Monate	130,0 Stunden
Geschütztes Guthaben nach § 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5	130,0 Stunden
Von den 220,5 Stunden auf dem Arbeitszeitkonto sind daher 90,5 Stunden (220,5 ./. 130 Stunden) zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzubringen.	

Rechenbeispiel zu Ihrer Frage:

Kontostand des Arbeitszeitkontos vor der Kurzarbeit	200,0 Stunden
10 % der Jahresarbeitszeit sind nach § 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 einzubringen	100,0 Stunden
Geschütztes Guthaben	0,0 Stunden
Kleinster Monatswert der letzten 12 Monate	100,0 Stunden
Geschütztes Guthaben nach § 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5	100,0 Stunden
Von den 200,0 Stunden auf dem Arbeitszeitkonto sind daher 100,0 Stunden (200,0 ./. 100,0 Stunden) zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzubringen.	

Ergänzung 3:

Frage: Welche Vereinfachungen sind bei der Ermittlung des Kurzarbeitergeldes (KUG) zulässig und werden im Antragsverfahren von der Bundesagentur für Arbeit toleriert?

Antwort: Im Regelfall kann das Sollentgelt problemlos festgestellt werden. Die Bundesagentur für Arbeit lässt hierzu folgende Vereinfachungen zu:

Bei Arbeitnehmern, die ein **monatlich gleichbleibendes Arbeitsentgelt** unabhängig von der Zahl der Arbeitsstunden erzielen (Gehaltsempfänger, Arbeitnehmer mit verstetigtem Monatsent-

gelt), ist dieses Monatsentgelt als Sollentgelt für die gesamte Dauer der Kurzarbeit zugrunde zu legen. Zulagen oder sonstige Leistungen, die zusätzlich zum Monatslohn geleistet werden, wie z.B. vermögenswirksame Leistungen, sind einzubeziehen. Bei Arbeitnehmern, die neben einem verstetigten Monatsentgelt variable Zuschläge oder Zulagen erhalten, ist die Höhe der bei Vollarbeit gezahlten Zulagen im Anspruchszeitraum zu ermitteln und in das Sollentgelt einzubeziehen. Ist der Wert dieser Zuschläge oder Zulagen im laufenden Monat nicht ermittelbar, kann auf den vorangegangenen Abrechnungszeitraum zurückgegriffen werden. Auch dieser Wert ist dann für die gesamte Dauer der Kurzarbeit maßgeblich.

Bei Arbeitnehmern, die **nach Arbeitsstunden** bezahlt werden, ergibt sich das Sollentgelt durch Multiplikation des Stundenlohns mit den Arbeitsstunden, die im Anspruchsmonat ohne Kurzarbeit (und ohne Mehrarbeit) zu leisten wären. Dabei sind Stunden für Urlaub, Feiertage, usw. einzubeziehen. Hinzuzurechnen sind auch Leistungs- oder Erschwerniszulagen, die ohne den Arbeitsausfall angefallen wären. Auch hier kann bei Feststellungsschwierigkeiten zur Höhe der aktuellen Zulagen der entsprechende Wert aus dem vorangegangenen Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt werden.

Bei Arbeitnehmern, die **Leistungslohn bzw. Akkordlohn** beziehen, ist für die Ermittlung des Sollentgelts der Akkorddurchschnittsstundenlohn mit der Zahl der Soll-Arbeitsstunden zu multiplizieren. Ist ein Durchschnittslohn im laufenden Monat nicht feststellbar, z. B. weil wegen der Kurzarbeit eine Minderung des Akkordlohns erfolgt ist, kann der Stundenlohn aus den Entgelten der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Einführung der Kurzarbeit zugrunde gelegt werden.

Sonderregelungen bei nicht bestimmbarem Sollentgelt

Für Fallgestaltungen, in denen das Sollentgelt nach den oben genannten Regelungen nicht hinreichend bestimmt werden kann, gelten **Sonderregelungen**. Danach kann als Sollentgelt das durchschnittliche monatliche Sollentgelt im Referenzzeitraum der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn des Arbeitsausfalls zu-

grunde gelegt werden. Ist auch dies nicht möglich, so ist das durchschnittliche Sollentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrundezulegen.

Ist das Bruttoarbeitsentgelt (Soll- und Ist-Entgelt im Kalendermonat) ermittelt, können die rechnerischen Leistungssätze in der Tabelle der Bundesagentur für Arbeit, die wir Ihnen auf unserer Internetseite www.biv-rheinland.de (**Dok. Nr. 14**) bereitgestellt haben, abgelesen werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen den aus dieser Tabelle abgelesenen Leistungssätzen ergibt das KUG für den jeweiligen Kalendermonat.

Fazit: Die Beantragung des KUG bleibt in jedem einzelnen Fall komplex. Unsere Empfehlung lautet daher immer noch: Nehmen Sie Ihren Steuerberater bzw. denjenigen, der Ihre Lohnbuchhaltung erledigt, von Anfang an mit ins Boot. Lassen Sie sich nicht von der Komplexität entmutigen. In der aktuellen Situation ist es wichtiger, dass der KUG-Antrag für März **fristgerecht bis zum 31.03.2020 gestellt wird**.

Etwasige Formfehler oder inhaltliche Ungenauigkeiten lassen sich zu einem späteren Zeitpunkt – wenn in der aktuellen Situation überhaupt notwendig – immer noch heilen. Eine aktuelle tabellarische Übersicht haben wir Ihnen ebenfalls auf unserer Internetseite unter www.biv-rheinland.de (**Dok. Nr. 15**) bereitgestellt.

TOP 5: Zuschussförderung für kleine Unternehmen und Soloselbstständige

Hintergrund: Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Maßnahme: Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.

- bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

Verfahren: Die erforderlichen Anträge sollen elektronisch gestellt werden können. Eine Existenzbedrohung bzw. ein Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind vom Antragsteller an Eides statt zu versichern. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch den Bund (Einzelplan 60), dort durch das durch das BMWi. Die Bewilligung, die Bearbeitung der Anträge, die Auszahlung erfolgt der Mittel durch Länder/Kommunen auf der Rechtsgrundlage „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Die Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden De-minimis-Beihilfen, ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt. Das Programmvolumen beträgt bis zu 50 Mrd. € und ist bei maximaler Ausschöpfung ausreichend für 3 Mio. Selbständige und Kleinunternehmen. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Ergänzung NRW: Die Landesregierung NRW wird das Sofortprogramm des Bundes ergänzen und zusätzlich für Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten einen Zuschuss in Höhe von 25.000 € (ebenfalls als Einmalzahlung für 3 Monate) bereitstellen.

Ergänzung Rheinland-Pfalz: Bisher liegen noch keine Informationen darüber vor, dass im Bundesland Rheinland-Pfalz eine ähnliche Ergänzung geplant ist. Wir werden dies selbstverständlich genau beobachten und informieren Sie natürlich sofort, wenn Informationen hierzu vorliegen.

Fazit: Dieses Programm ist sicher der richtige Ansatz für kleine Unternehmen, auch aus dem Bä-

ckerhandwerk. Entscheidend wird sein, dass die angekündigten Zuschüsse schnell und unbürokratisch gewährt werden.

Das erste Online-Antragsformular soll am 25.03.2020 in Baden-Württemberg starten.

TOP 6: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Hintergrund: Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände einer AG trifft die [Pflicht, einen Insolvenzantrag](#) zu stellen, wenn ihr Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist ([§ 15a Absatz 1 Satz 1 InsO](#)). Zuwarten können Geschäftsführer und Vorstände mit der Insolvenzantragsstellung bis zu drei Wochen, aber maximal so lange, wie zu erwarten ist, dass ein eingetretener Insolvenzgrund innerhalb der drei Wochen noch beseitigt werden kann. Kommen sie ihrer Insolvenzantragspflicht nicht nach, können sie persönlichen Haftungsrisiken ausgesetzt sein und sich sogar strafbar machen.

Maßnahme: Die Bundesregierung plant, die Regeln zur Anmeldung der Insolvenz zu lockern und betroffenen Betrieben erhebliche Finanzhilfen zur Verfügung stellen. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat bereits am 20.03.2020 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (CorInsAG) vorgelegt.

Voraussetzungen des Aufschubs nach dem CorInsAG:

- Die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Unternehmens muss Folge der Corona-Pandemie sein.
- Die künftige Chance für eine erfolgreiche Sanierung muss gut sein (Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer).
- Das Unternehmen muss nachweislich die im Rahmen der Corona-Krise angebotenen öffentlichen Hilfen beantragt, aber noch nicht erhalten haben.
- Oder nachweislich mit potentiellen Geldgebern ernsthaft über eine Sanierung verhandelt haben bzw. verhandeln.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Verordnungsermächtigung für das BMJV, wonach die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch einfache Rechtsverordnung bis zum 31.03.2021 verlängert werden kann.

Risiken: Die oben dargestellte Maßnahme hätte zur Folge, dass sich Geschäftsführer und Vorstände nicht wegen einer verspäteten Insolvenzantragstellung strafbar machen können. Die vorgeschlagene Regelung soll aber auch davor schützen, wegen Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife persönlich haftbar gemacht zu werden. Unklar bleibt, wie sich die Änderungen auf Gläubigeranträge auswirken und ob auch Unternehmen erfasst sein sollen, die sich bereits vor Eintritt der Corona-Krise in einer Sanierung befanden und deren bis dahin positive Fortbestehensprognose durch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Pandemie unterlaufen wird. **Zielführender wäre daher wohl nicht nur die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, sondern auch eine Aussetzung des Insolvenzgrundes der Überschuldung zu beschließen.**

Empfehlung: Die Umsetzung der Maßnahme wird wahrscheinlich schon kommende Woche erfolgen. Geschäftsführer und Vorstände sollten deshalb klar dokumentieren, dass beide oben genannten Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift eingehalten sind.

TOP 7: Neuregelung zur Notbetreuung an Kitas und Schulen in NRW

Aktuell hat die Landesregierung eine Neuregelung vorgenommen. In deren Rahmen wird die Voraussetzung, wer für seine Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen kann, gelockert und Notbetreuung auch am Wochenende und in den Osterferien zur Verfügung gestellt.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat mit einer Schulmail alle Schulen in Nordrhein-Westfalen angewiesen, ab Montag, 23.03.2020, die Notbetreuung für Kinder von Eltern und Erziehungsberechtigten mit Berufen in der kritischen Infrastruktur zu erweitern: Die Notbetreuung in Schulen wird auf das Wochenende sowie die Os-

terferien 2020 (Ausnahme: von Karfreitag bis Ostermontag) ausgeweitet. Wo ein Ganztagsangebot besteht, ist ab sofort auch eine Betreuung aller Schülerinnen und Schüler bis in den Nachmittag sichergestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob das jeweilige Kind einen Ganztagsplatz hat.

Darüber hinaus können Eltern, auch alleinerziehende, die nachweislich in Berufen im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind, künftig unabhängig von der beruflichen Situation des Partners oder des anderen Elternteils die Notbetreuung an Schulen sowohl am Vormittag als auch in der OGS am Nachmittag nutzen, sofern eine eigene Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Es reicht damit, wenn von einem Elternteil eine entsprechende Bescheinigung vorlegt wird, es müssen nicht länger von beiden Elternteilen Bescheinigungen vorgelegt werden.

Nach Information des Ministeriums für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) gilt auch für die Notbetreuung von Kita-Kindern die Lockerung im Hinblick auf den berechtigten Personenkreis sowie die Notbetreuung am Wochenende. Genauere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt des MKFFI. Hier wird u.a. auch darauf hingewiesen, dass einen Betreuungsanspruch auch die Eltern haben, die keinen Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot haben. Eltern sollen sich in diesen Fällen an das Jugendamt wenden.

Das Muster-Formular „Betreuung Schule“ ([Dok. Nr. 016](#)) und das Info-Schreiben „Betreuung-Kita“ ([Dok. Nr. 017](#)) finden Sie auf unserer Internetseite unter www.biv-rheinland.de.

TOP 8: Rheinland-Pfalz: Überinterpretation der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung

In Rheinland-Pfalz gibt es aktuell Fälle, in denen lokale Ordnungsbehörden gegenüber einzelnen Verkaufsstellen unserer Mitgliedsbetriebe eine bevorstehende Betriebsschließung ankündigen, wenn vor dem Eingang kein Desinfektionsmittelspender für Kunden aufgestellt wird. Mal ganz davon abgesehen, dass Desinfektionsmittel in den dann erforderlichen Mengen, derzeit nur schwer,

geschweige denn zu einem angemessenen Preis, zu bekommen sein dürfte, schießt diese Anforderung auch deutlich über das Ziel hinaus.

In der dritten Corona-Bekämpfungsverordnung vom 23.03.2020 für das Bundesland RPF heißt es unter § 1 Absatz 5 Satz wörtlich:

„Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (beispielsweise durch Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenpersonal) und zur Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Metern beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Einrichtungsfläche befindet.“

Empfehlung: Sollten Sie vor Ort mit der Forderung der lokalen Behörde nach der Bereitstellung von Desinfektionsmitteln in Verbindung mit der Ankündigung einer Betriebsschließung konfrontiert werden, verweisen Sie bitte auf den Wortlaut der aktuellen Verordnung. Im Gegenzug erläutern Sie der Behörde, durch welche konkreten Maßnahmen die Auflagen zur Hygiene im Sinne der Verordnung durch Sie bereits erfüllt werden. Es ist natürlich nicht im Sinne der Verordnung, wenn Sie gar keine Maßnahmen zur Hygiene ergreifen. Dann wäre die Behörde sicher im Recht, wenn Sie Ihnen gegenüber die Schließung einer Verkaufsstelle ankündigt.

Eventuell erweist es sich als sinnvoll, den Text der Verordnung in jeder Filiale griffbereit zu haben. Wir haben den Text inklusive Hervorhebungen auf unserer Internetseite www.biv-rheinland.de (**Dok. Nr. 018**) bereitgestellt.